



# Mittelfränkisches Amtsblatt



---

*Amtliche Bekanntmachungen der Regierung von Mittelfranken, des Bezirkes Mittelfranken, der Regionalen Planungsverbände und der Zweckverbände in Mittelfranken*

---

**61. Jahrgang**

**Ansbach, 22. Juni 2016**

**Nr. 6 a**

---

## Inhaltsübersicht

	Seite
<b>Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken</b>	
Vollzug des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Planfeststellungsverfahren mit integrierter Umweltverträglichkeitsprüfung für den Neubau der Ortsumgehung Wernsbach im Zuge der Bundesstraße 2 Augsburg - Nürnberg von Strecken-km 101,857 bis 105,685 (Bau-km 0-068 bis 4+110) im Bereich der Gemeinde Georgensgmünd und der Stadt Roth (Landkreis Roth) .....	92



## Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken

**Vollzug des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Planfeststellungsverfahren mit integrierter Umweltverträglichkeitsprüfung für den Neubau der Ortsumgehung Wernsbach im Zuge der Bundesstraße 2 Augsburg - Nürnberg von Strecken-km 101,857 bis 105,685 (Bau-km 0-068 bis 4+110) im Bereich der Gemeinde Georgensgmünd und der Stadt Roth (Landkreis Roth)**

**Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 16. Juni 2016, Gz. 32-4354.2-1/10**

### I.

Mit Planfeststellungsbeschluss (einschließlich Rechtsbehelfsbelehrung) der Regierung von Mittelfranken vom 16.06.2016, Gz. 32-4354.2-1/10, ist der Plan für den Neubau der Ortsumgehung Wernsbach im Zuge der Bundesstraße 2 Augsburg - Nürnberg von Strecken-km 101,857 bis 105,685 (Bau-km 0-068 bis 4+110) im Bereich der Gemeinde Georgensgmünd und der Stadt Roth (Landkreis Roth) gemäß § 17 Satz 1 FStrG und Art. 74 Abs. 1 Satz 1 des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) festgestellt worden.

### II.

1. Je eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses liegt zusammen mit einer Ausfertigung der festgestellten Planunterlagen in der Zeit

vom **29.06.2016** bis zum **12.07.2016**

bei

der Gemeinde Georgensgmünd,  
Bahnhofstraße 4, 91166 Georgensgmünd, und  
der Stadt Roth, Stadtbauamt, Allee 9, 91154 Roth

während der allgemeinen Dienstzeiten zu jedermanns Einsicht aus.

3. Der Planfeststellungsbeschluss wurde dem Träger des Vorhabens, denjenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist, und den Vereinigungen, über deren Stellungnahmen entschieden worden ist, individuell zugestellt.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss den übrigen Betroffenen gegenüber als zugestellt (Art. 74 Abs. 4 Satz 3 BayVwVfG).

4. Der Planfeststellungsbeschluss und eine den festgestellten Planunterlagen inhaltliche entsprechende Fassung der Unterlagen können auch im Internetauftritt der Regierung von Mittelfranken ([www.regierung.mittelfranken.bayern.de](http://www.regierung.mittelfranken.bayern.de)) unter „Aufgaben“ > „Planung und Bau“ > „Planfeststellung, Straßenrecht, Baurecht“ > „Planfeststellungsbeschlüsse“ eingesehen werden. Für die Vollständigkeit und Übereinstimmung der

im Internet veröffentlichten Unterlagen mit den amtlichen Auslegungsunterlagen wird keine Gewähr übernommen. Der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen ist maßgeblich.

### III.

Gegenstand des Vorhabens

Gegenstand des Bauvorhabens ist der Neubau der Ortsumgehung Wernsbach im Zuge der Bundesstraße 2 Augsburg - Nürnberg. Die Baustrecke der Ortsumgehung beginnt etwa 800 m südwestlich der Kreuzung der bestehenden Trasse der B 2 mit der St 2223 bei Mauk. Der am Baubeginn vorhandene einbahnig-dreistreifige Querschnitt wird im Zuge des Baus der Ortsumgehung auf kurzer Strecke weitergeführt und anschließend zu einem zweibahnig-vierstreifigen Querschnitt erweitert, der durchgängig bis zum Bauende fortgeführt wird. Die Ortsumgehungstrasse verläuft anfangs mit nur geringer Abrückung von der bestehenden Trasse der B 2 westlich an Mauk vorbei. Die Kreuzung mit der St 2223 wird dabei teilplanfrei ausgestaltet. Hierzu wird die St 2223 über die Ortsumgehung überführt und mit einer Anschlussstelle an die Ortsumgehung angebunden. Im weiteren Verlauf schwenkt die Trasse zuerst leicht nach Nordwesten und dann nach Nordosten und kreuzt dabei die bestehende B 2 ca. 600 m südlich von Wernsbach. Im Anschluss verläuft die Ortsumgehungstrasse östlich an Wernsbach vorbei. Die RH 7 wird dabei ebenso über die Ortsumgehung überführt und teilplanfrei an diese angebunden. Ca. 1.100 m nördlich von Wernsbach kreuzt die neue Trasse wieder die bestehende B 2 und verläuft dann bis zum Bauende parallel zu dieser. Am Bauende wird die Ortsumgehung an die bereits fertig gestellte zweibahnig-vierstreifige Ortsumgehung von Untersteinbach angeschlossen.

Im Zuge des Vorhabens werden u. a. auch Teilabschnitte der bestehenden B 2, die für die Ortsumgehung nicht benötigt werden, zu Orts- und Gemeindeverbindungsstraßen abgestuft und teilweise baulich angepasst bzw. ergänzt, so dass durch die damit geschaffenen Straßenstrecken (GVS Mauk - Wernsbach und GVS Wernsbach - Untersteinbach) eine direkte Verbindung der Ortschaften Mauk, Wernsbach und Untersteinbach bestehen bleibt. Zudem werden zahlreiche straßenparallele Begleitwege zur Erschließung der im Umfeld der Ortsumgehung liegenden land- und forstwirtschaftlichen Grundstücke angelegt bzw. ausgebaut.

Verfügender Teil des Planfeststellungsbeschlusses

Der verfügende Teil des Beschlusses lautet:

„Die Regierung von Mittelfranken erlässt folgenden

### Planfeststellungsbeschluss:

#### A. Tenor

##### 1. Feststellung des Plans

Der Plan für den Neubau der Ortsumgehung Wernsbach im Zuge der Bundesstraße 2 Augsburg - Nürnberg

burg - Nürnberg von Strecken-km 101,857 bis 105,685 (Bau-km 0-068 bis 4+110) wird mit den sich aus den Ziffern A. 3 und A. 6 dieses Beschlusses sowie aus den Deckblättern und Blau- und Roteintragungen in den Planunterlagen ergebenden Änderungen und Ergänzungen festgestellt.

Maßnahmen, die im Planfeststellungsverfahren vom Staatlichen Bauamt Nürnberg (Vorhabens-träger) zugesichert wurden, sind – auch wenn sie nicht in den festgestellten Plan aufgenommen wurden – durchzuführen, soweit sie dem öffentlich-rechtlichen Regelungsbereich der Planfeststellung unterliegen. Sonstige Zusagen bleiben von der Planfeststellung unberührt.

## 2. Festgestellte Planunterlagen

Der festgestellte Plan umfasst die nachfolgenden Unterlagen. Die mit „nachrichtlich“ gekennzeichneten Unterlagen sind nur zur Information beige-fügt; sie sind nicht Gegenstand der Planfeststellung. (...)“

Daneben werden dem Vorhabensträger (Staatliches Bauamt Nürnberg) im Rahmen des Planfeststellungsbeschlusses gesondert wasserrechtliche Erlaubnisse erteilt:

## „4. Wasserrechtliche Erlaubnisse

### 4.1 Gegenstand/Zweck

Dem Freistaat Bayern wird die gehobene Erlaubnis zur Benutzung des Maukbachs und eines Grabens zum Steinbach (jeweils Gewässer III. Ordnung) durch Einleiten sowie zur Benutzung des Grundwassers durch Versickern gesammelter Niederschlagswässer erteilt. Daneben wird die gehobene Erlaubnis für das Ableiten von Grundwasser durch die im Streckenabschnitt von ca. Bau-km 1+000 - 2+000 vorgesehenen Tiefenentwässerungsanlagen erteilt.

Die erlaubten Gewässerbenutzungen dienen zum einen der Ableitung des Niederschlagswassers aus dem Bereich der Fahrbahn- und Randflächen über Absetz- und Regenrückhaltebecken in den Maukbach und einen Graben zum Steinbach sowie der breiflächigen Versickerung über die bewachsene Oberbodenschicht in den Untergrund. Zum anderen dienen sie der abschnittsweisen Ableitung von Grundwasser mittels Tiefendrainagen, um die Verkehrs- und Standsicherheit des Straßenkörpers im betreffenden Streckenabschnitt zu gewährleisten.“

Dem Vorhabensträger wurden Auflagen erteilt, insbesondere hinsichtlich des Natur- und Landschaftschutzes, des Immissionsschutzes und der Denkmalpflege. Auch die wasserrechtlichen Erlaubnisse wurden unter Auflagen erteilt.

In dem Planfeststellungsbeschluss ist über alle rechtzeitig vorgetragenen Einwendungen, Forderungen und Anregungen entschieden worden.

Die in den Planunterlagen enthaltenen Grunderwerbsunterlagen enthalten aus Datenschutzgründen

keine Angaben über Namen und Anschriften der Grundeigentümer. Betroffenen Grundeigentümerinnen und -eigentümern wird von der auslegenden Stelle oder der Planfeststellungsbehörde auf Anfrage Auskunft über die von dem Vorhaben betroffenen eigenen Grundstücke gegeben.

## IV.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Die Rechtsbehelfsbelehrung des Beschlusses lautet:

„Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann **innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung Klage** beim

Bayerischen Verwaltungsgerichtshof,  
Postfachanschrift:  
Postfach 34 01 48, 80098 München,  
Hausanschrift: Ludwigstraße 23, 80539 München,

**schriftlich** erhoben werden. **Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Klageerhebung anzugeben.

Das Gericht kann Erklärungen oder Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, zurückweisen und ohne weitere Ermittlungen entscheiden, wenn ihre Zulassung nach der freien Überzeugung des Gerichts die Erledigung des Rechtsstreits verzögern würde und der Kläger die Verspätung nicht genügend entschuldigt (§ 17e Abs. 5 FStrG, § 87b Abs. 3 VwGO).

Der angefochtene Beschluss soll in Urschrift oder in Abschrift beige-fügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beige-fügt werden.

Vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof muss sich jeder Beteiligte, außer im Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof eingeleitet wird. Prozessbevollmächtigter kann ein Rechtsanwalt oder eine sonst nach § 67 Abs. 4 VwGO und nach § 5 RDGEG zur Vertretung berechtigte Person oder Organisation sein.

Die Klageerhebung in elektronischer Form (z. B. durch E-Mail) ist unzulässig.“

## V.

### Hinweis zur sofortigen Vollziehung

„Die Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss für diese Bundesfernstraße, für die nach dem Fernstraßenausbaugesetz vor-dringlicher Bedarf festgestellt ist, hat keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der auf-schiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO kann nur innerhalb eines

Monats nach der Zustellung dieses Planfeststellungsbeschlusses bei dem unter D. genannten Gericht gestellt und begründet werden.

Treten später Tatsachen ein, die die Anordnung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann ein hierauf gestützter Antrag nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO innerhalb einer Frist von einem Monat gestellt werden. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Beschwerde von den Tatsachen Kenntnis erlangt.

Eine Antragstellung in elektronischer Form (z. B. durch E-Mail) ist nicht zulässig.“

Dr. B a u e r  
Regierungspräsident

MFrABI S. 92